

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Stadt Kirchberg  
Neumarkt 2  
08107 Kirchberg

nicole.axmann@kirchberg.de

Landesverband Sachsen e.V.  
Straße der Nationen 122  
09111 Chemnitz  
Fon 0371 / 301 477  
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de  
[www.bund-sachsen.de](http://www.bund-sachsen.de)

Bearbeiter: J. Fröhlich  
M. Lorenz

Chemnitz, 14. Februar 2024

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 18.12.2023

## Stellungnahme zum Verfahren zur Aufhebung einer Gehölzschutzsatzung in der Gemeinde Hirschfeld

Sehr geehrte Frau Axmann, sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Stadt Kirchberg plant die Aufhebung der Gehölzschutzsatzung in der Gemeinde Hirschfeld. Begründet wird die Aufhebungsabsicht damit, dass das Umweltbewusstsein der Bevölkerung vor allem im ländlichen Raum so weit gereift sei, dass das gemeindliche Interesse zum Erhalt des Landschaftsbildes und zum Schutz ortsbildprägender und somit schützenswerter Gehölze auch ohne das Vorhandensein einer Gehölzschutzsatzung berücksichtigt wird. Der gesetzliche Schutz durch das BNatSchG und SächsNatSchG sei ausreichend.

### Das Vorhaben ist aus Sicht des Umweltschutzes abzulehnen.

Eine Gehölzschutzsatzung aufzuheben, weil das Umweltbewusstsein in der Gemeinde mittlerweile genügend ausgeprägt sei, kann argumentativ aus mehreren Gründen nicht überzeugen.

Zunächst ist dies eine generalisierende Behauptung ohne empirischen Beleg.

Zweitens ist ein hinreichendes Umweltbewusstsein bei allen Bürger:innen einer Gemeinde eher unwahrscheinlich. Die ideale Bürgerin gibt es nicht und erst recht nicht die ideale Bürgerschaft, in der alle Menschen einer Gemeinde das gleiche Maß an (Umwelt) Bewusstsein haben.

Drittens führt ein Bewusstsein allein nicht dazu, eine bestimmte (hier umweltbewusste) Verhaltensweise auch wirklich umzusetzen. Hierfür gibt es zahlreiche

Hausanschrift:  
BUND Sachsen e.V.  
Str. der Nationen 122  
09111 Chemnitz

Bankverbindung:  
GLS Bank  
IBAN DE57 4306 0967 1162  
7482 01  
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:  
GLS Bank  
IBAN DE84 4306 0967  
1162 7482 00  
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:  
Chemnitz VR 783  
Steuernummer:  
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter  
Naturschutzverband nach § 32  
Sächsisches Naturschutzgesetz.  
Spenden sind steuerabzugsfähig.

wissenschaftliche Belege. Vor allem im umweltpsychologischen Bereich ist das Phänomen bekannt, dass allein ein Problembewusstsein noch nicht zu einem entsprechenden Handlungsbewusstsein führt. Warum dieses bundesweite Phänomen gerade nicht auf die Bevölkerung der Gemeinde Hirschfeld zutreffen soll, bleibt fraglich.

Darüber hinaus kann die Argumentation auch inhaltlich nicht überzeugen. Gerade das Bestehen einer Gehölzschutzsatzung und nicht die Aufhebung zeugt von einem gesteigerten Umweltbewusstsein. Denn der gesetzliche Schutz von Gehölzen durch Bundes- und Landesgesetze ist für einen effektiven Schutz der Bäume im Ort regelmäßig nicht ausreichend. Er umfasst lediglich bestimmte Bäume aufgrund ihrer Biotopeigenschaft, berücksichtigt also ausschließlich ausgewählte Artenschutzaspekte (vgl. § 30 BNatSchG, § 21 SächsNatSchG). Nur mit einer gültigen Gehölzschutzsatzung können gem. § 29 BNatSchG, § 19 SächsNatSchG weitere Bäume geschützt werden

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas sowie
- zur Schaffung, Erhaltung und Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

Diese Schutzzwecke bestehen nicht beim gesetzlichen Schutz, was faktisch dazu führt, dass ein Großteil der Bäume im Gemeindegebiet - auch alte und ökologisch wertvolle Gehölze - ohne gültige Gehölzschutzsatzung ersatzlos und ohne vorherige Genehmigung wahllos gefällt werden können. Durch eine entsprechende Satzung können Baumfällungen auf bestimmte Stammumfänge sowie bestimmte Ausnahme- und Befreiungstatbestände beschränkt werden und für gefällte Bäume Ersatz gefordert werden. Ohne Satzung können Ersatzpflanzungen jedoch nicht kontrolliert werden. Gerade eine umweltbewusste Gemeinde sollte daher daran interessiert sein, Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang satzungsrechtlich zu schützen und eine adäquate Kompensation sicherzustellen. Dies ist aus Sicht des Natur- und Klimaschutzes notwendig. Die Abschaffung einer Gehölzschutzsatzung legt auch die Vermutung nahe, dass wirtschaftliche Interessen priorisiert werden.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister  
Landesgeschäftsführer